



Gemeinde Großmehring Landkreis Eichstätt

Tel. 08407/92940

6. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Großmehring-Ost II“

1. Begründung:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass viele Bauherren einen Baustiel bevorzugen, der nicht mit den Festsetzungen des Bebauungsplans „Großmehring Ost II“ übereinstimmt. Vor allem die Dachform ist immer wieder Anlass ein Bebauungsplanänderungsverfahren für einzelne Grundstücke durchführen zu müssen. Um für die noch ca. 40 weiteren unbebauten Grundstücke im Baugebiet „Großmehring Ost II“ die Möglichkeit für eine reibungslose Genehmigung zu schaffen wurde zur Klarstellung der vorhandenen Festsetzungen, im Einvernehmen mit dem Landratsamt Eichstätt, Dienststelle Ingolstadt, festgelegt, den Bebauungsplan dementsprechend zu ändern.

2. Änderung:

8.3 Als Dachform sind bei Haupt- und Nebengebäuden nur Sattel-, Walm-, Pultdächer u. versetzte Pultdächer mit gleichwinkligen Dachneigungen von 20° - 40° zulässig. Zeltdächer und Flachdächer sind unzulässig.

8.5 Aufgrund der vorgegebenen Wandhöhen und der inzwischen sehr energiebewussten Bauweise (Isolierungen am Dach) wird die Festlegung des Kniestocks aus der Plandarstellung gestrichen.

8.13 Die Pfeilrichtungen für die Hauptfirstrichtung sollen aufgehoben werden. Die Firstrichtung der Hauptgebäude darf auch über die kürzere Gebäudeseite angeordnet werden.

Der bisherige Text "Quadratische Grundrissformen der Hauptgebäude bei Einzelhäusern sind unzulässig" - wird gestrichen.

9.2 Die Dachneigungen der Garagen sind in gleicher Dachneigung wie die der Hauptgebäude auszuführen.

Die übrigen Textfestsetzungen bleiben erhalten.

Großmehring, 19.07.2011
gez.

L. Diepold
1. Bürgermeister